

## Honorarvereinbarung

Zwischen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

nachfolgend - Auftraggeber - genannt

und

Andreas Plath Versicherungsmakler, Steinbeker Str. 68 B, 20537 Hamburg,  
Tel. 040-30853223, E-Mail: plath@pkv-wechselpilot.de

nachfolgend - Auftragnehmer - genannt

wird folgende Honorarvereinbarung geschlossen:

### A) Gegenstand der Tätigkeit

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der rechtlichen und tatsächlichen Hilfe bei der Umstellung des bestehenden Krankenvollversicherungsvertrags gem. §204 VVG anhand nachfolgender Schritte.
2. Der Auftragnehmer erläutert dem Auftraggeber die Tarifwechsellmöglichkeiten gem. §204 VVG und prüft den aktuellen Versicherungstarif des Auftraggebers hinsichtlich entsprechenden Einsparpotentials.
3. Der Auftragnehmer fordert beim Krankenversicherer Umstellungsangebote an.
4. Der Auftragnehmer prüft diese Angebote auf Sinnhaftigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit.

5. Der Auftragnehmer erstellt eine Übersicht hinsichtlich Leistungsmerkmalen des aktuell vertraglich vereinbarten und des möglichen Zieltarifs als Grundlage zur Entscheidungsfindung.
6. Nach Freigabe durch den Auftraggeber bereitet der Auftragnehmer den Tarifwechsel vor und begleitet dessen Durchführung.
7. Der Auftragnehmer kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung des Tarifwechsels.
8. Der Auftragnehmer führt sämtliche Schriftwechsel mit dem Versicherer bzw. bereitet notwendige Schriftwechsel für den Auftraggeber vor.
9. Der Auftragnehmer erteilt keine Erfolgsgarantie. Ein sinnvoller Tarifwechsel kann nur bei Versicherern erfolgen, deren Tarifsysteem entsprechende Zieltarife vorhält.
10. Der Auftragnehmer kann Aufträge ablehnen, die aus dem vorgenannten Grund nicht möglich oder bzgl. mangelnder Beitragsersparnis nicht sinnvoll sind.
11. Die Tätigkeit des Auftragnehmers endet mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Tarifwechsels, dokumentiert mit Erstellung eines Nachtragsversicherungsscheins durch den Versicherer und die abschließende Kontrolle durch den Auftragnehmer.

## B) Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die vorgenannten Arbeiten eine einmalige Vergütung durch den Auftraggeber.
2. Die Vergütung wird nur im Erfolgsfall fällig. Erfolgsfall ist der tatsächlich vollzogene Tarifwechsel, dokumentiert durch Erstellung des Versicherungsscheins, und die Erwirkung einer Ersparnis unter Beibehaltung des bisherigen Leistungsniveaus. Zu diesem Zeitpunkt erstellt der Auftragnehmer die Honorarnote. Das Honorar ist damit sofort verdient und sofort fällig. Das einmalige Honorar beträgt 8/12 der effektiven jährlichen Ersparnis zum Wechselzeitpunkt (zzgl. gesetzl. MwSt.). Tarifwechselbedingte Erhöhungen der allgemeinen tariflichen Selbstbeteiligung werden auf die monatliche Beitragsrate umgerechnet und verringern somit die effektive jährliche Ersparnis, Verringerungen der allgemeinen tariflichen Selbstbeteiligung erhöhen die Ersparnis jedoch nicht. In Tarifen vereinbarte besondere Arten der Selbstbeteiligung (z. B. fallbezogen, prozentual und maximiert) werden mit einem Fünftel des Maximalwerts berücksichtigt.
3. Änderungen von versicherten Leistungen, die innerhalb des Tarifwechsels gem. §204 VVG auf Wunsch oder Initiative des Auftraggebers vereinbart werden (z. B. Wechsel von Höchst- auf Mindestleistungen, Einschluss von tariflichen Mehrleistungen des Zieltarifs gegen Risikozuschlag, u. ä.), bleiben bei der Honorarberechnung ohne Berücksichtigung. In diesen Fällen wird das Honorar mit dem Wert, der sich ohne Leistungsänderung ergeben hätte, berechnet.
4. Das Honorar gilt auch dann als verdient, wenn mindestens ein passender Zieltarif nachgewiesen wurde, eine Vertragsumstellung jedoch auf Wunsch des Auftraggebers nicht herbeigeführt wird und der angebotene Tarifwechsel (auch in andere Selbstbehaltstufen) dennoch innerhalb der nächsten 24 Monate erfolgt.

### C) Datenschutz

1. Die dem Auftragnehmer übermittelten Daten werden nur zur Kontaktaufnahme zum Versicherer bzgl. Beitragsoptimierung des bestehenden Krankenvollversicherungsvertrags verwendet.
2. Eine Datenweitergabe an beteiligte Dritte erfolgt nur nach individueller Freigabe durch den Auftraggeber.
3. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten.
4. Auf Wunsch werden die Daten des Auftraggebers nach der Durchführung des Tarifwechsels - vorbehaltlich gesetzlich vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen - in den Systemen des Auftragnehmers vollständig gelöscht.

### D) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler